

Satzung des TC Wiehl e. V.

§1 Name

1. Der Verein führt den Namen: TC Wiehl
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 51674 Wiehl, Mühlenstr. 24
Postfach: 1362

§3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports für Jugendliche und Erwachsene sowie die Pflege des Vereinslebens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung und Pflege sportlicher Anlagen und des Tennishauses, sowie durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Eintritt in den Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person sowie jeder als gemeinnützig anerkannte Verein mit gleichartigem Vereinszweck werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder über 16 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 16 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen; bei jugendlichen Mitgliedern bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (i.d.R. Vater oder Mutter)
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung der Aufnahmeerklärung, der Satzung, sowie der Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Vereins wirksam.
6. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, sie braucht nicht begründet zu werden.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§6 Ausschluß der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund unter Bekanntgabe der Gründe zulässig.
3. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
4. Der Ausschluß erfolgt außerdem, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für eine Zeit von mindestens 12 Monaten im Rückstand bleibt.
5. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des beabsichtigten Ausschlusses zu geben.

§7 Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Terminfestlegung erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Einberufung ist schriftlich dem Mitglied an die letzte bekannte Anschrift bekanntzumachen.
2. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten
 - a) Erstattung der Jahresberichte
 - b) Erstattung des Kassenberichtes
 - c) Wahl des Versammlungsleiters
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
5. Eine außerordentlich Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) der Vorstand dies für erforderlich hält
 - b) die Einberufung von mindestens 10% sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch eine Person mit gesonderter Vollmacht ausgeübt werden.
7. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und in der folgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§10 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Kassenwart
 - e) der Sportwart
 - f) der Jugendwart
 - g) der Vertreter des Vergnügungsausschusses

2. Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart; je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Über den Verlauf von Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Geschäftsführer zu unterschreiben und in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen sind.

§11 Beschlußfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Zur Beschlußfassung über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel (75%) der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§12 Umwandlung/Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung nicht beteiligen. Ein Wechsel der Rechtsform ist ebenso ausgeschlossen.
2. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wiehl, den 04. Dezember 2002